

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nichtabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 1 Mark.

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober — Dezember 1920 3,20 Mark

Erscheint monatlich zweimal. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen

Nr. 12

Donnerstag, den 16. Dezember 1920

1. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Beseitigung der während des Krieges infolge Einschränkung oder Auslegung des Unterrichts entstandenen Schäden. 2. Bericht von Abgeordneten der Reichsversammlung an ausschließende Schüler und Schülerinnen. 3. Endgültige Anz. und Prüfungsdiensalter der Lehrpersonen. 4. Besetzungseinflüsse der Lehrpersonen. 5. Verbot des Anzuges des Salafutismus durch Schüler. 6. Unterrichtsbeschränkung der verwaunten Leibeskräfte des Abstammungsgebietes und Besetzungsberechtigung gegenüber der Staatsklasse für die Zeit ihrer Fortbildung. 7. Wiederherauslegung der biologischen Sammlungen in den Schulen. 8. Nominellere Ausbändigung der Fernstudienverfahren und Prüfungsergebnisse an die Lehrpersonen. 9. Beschäftigung der beschuldigungslosen Junglehrer in den früheren preussischen Landesteilen des letzten Jahres. 10. Empfehlung der Zeitschrift „Der Schiefer“. 11. Änderung der Fernstudienordnung (Rechtshilfe). 12. Auszahlung der den Lehrern und Lehrerinnen noch zuzehenden Gehaltsbezüge. II. Personalnachrichten. III. Erlebte Schulfeste. Anhang Oppeln.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 beträgt der Bezugspreis des Amtlichen Schulblattes für den Reg.-Bez. Breslau 3 Mark, der Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln (Nichtabstimmungsgebiet) 5 Mark, einschließlich Postzeitungsgebühren.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Während des Krieges mußte an vielen Schulen der Turnunterricht wegen Einberufung der Lehrer zum Heeresdienst eingeschränkt oder gar ausgesetzt werden. Inzwischen sind nicht selten die Turngeräte infolge des jahrelangen Brachliegens verfallen oder ganz verschwunden. Die Turn-, Sport- und Spielplätze sind häufig für andere Zwecke, namentlich für Gemütsanbau zwecks Erleichterung der durch die Hungerblöde eingetretenen Ernährungsmangelgezeiten, in Gebrauch genommen worden.

Es liegt im dringenden Interesse der körperlichen Erziehung unserer Jugend, daß die Turngeräte überall durch die Schulanterhaltungspflichtigen wieder in Stand gesetzt und erneuert, die Lehrmittel ergänzt und die Turn-, Sport- und Spielplätze, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr ausnahmslos ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zugeführt werden.

Die Regierungen, die Provinzialschulkollegien und die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, hiernach zur Förderung der Vorübungen im Schulanterricht und in der Jugendpflege das Weitere zu veranlassen.
Berlin W 8, den 19. Oktober 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

U III B 7934, U II, U III E 1 Min. f. W. v. p., III C 1679/20 Min. f. Volksw.

Die Herren Schulleiter und die alleinziehenden oder ersten Lehrer wollen bis zum 20. Dezember den Herren Kreisratschülern berichten, wie weit die angebotenen Schäden beseitigt sind. Diese wollen uns einen Sammelbericht zum 26. Dezember vorlegen.

Breslau, den 15. November 1920.

III 7148.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Infolge des auf den Niederstich vom 25. Februar d. J. — U III A 321 — erhaltenen Berichtes übersende ich 32 000 Abdrucke der Reichsversammlung mit dem Ersuchen, jedem Schüler und jeder Schülerin, die im laufenden Schuljahre aus der Schule (Volksschule oder mittleren Schule oder höheren Lehranstalt) nach Beendigung ihrer Schul-

pflicht ausgeschieden und nicht in eine Fortbildungsschule übergegangen sind, je einen Abdruck, soweit diese ausreichen und eine Ausbildung noch möglich ist, zuzustellen zu lassen. Die etwa übrigbleibenden Stude sind für künftige Verleistungen aufzubewahren.

Berlin W 8, den 20. Oktober 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III A 6111, U. III, U. III D, U. III, U. III W.

Die Abdrücke der Nachverlesung werden den Herren Kreisinspektoren demnächst zugehen.

Berlin, den 24. November 1920.

U. III 2325.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3.

Nach dem Inkrafttreten des Notgesetzes vom 7. Mai 1920 über das Volksschullehrer-Dienstverhältnis sollen die Lehrer und Lehrerinnen im öffentlichen Volksschuldienst grundsätzlich erst nach Ablauf einer vollen Dienstzeit von 20 Jahren (einschließlich Kriegsdienstzeit), vom Beginn des 21. Lebensjahres an gerechnet, endgültig angestellt werden. Demgemäß ist auch im § 6 des Notgesetzes bestimmt worden, daß für die bereits endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen des Volksschuldienstes mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem sie bisher die zum Altersjahre bezogen haben oder besitzen würden.

Es ist auch in dem Gesetz und in der den Ministerialbescheid vom 4. September d. Js. — U. III E 2742*) — aufzunehmenden Verordnungen, neben die zurzeit endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit weniger als sieben Dienstjahren das von Beginn des Volksschuldienstes (erst seitens des 8. Dienstjahres) die ihrer Dienstzeit entsprechende Grundvergütung und das gleiche Verhältnis der sachverwaltend angestellten Lehrer und Lehrerinnen zu beziehen haben.

Während an einer Stelle ist, daß die endgültige Anstellung nicht vor dem Beginn des 27. Lebensjahres erfolgen darf, so ist zum die Möglichkeit geschaffen worden, in besonderen berechtigten Ausnahmefällen einen Lehrer schon vor dem 27. Jahre anzustellen.

Berlin W 8, den 3. November 1920.

U. III E 3300.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Siehe vom 2. September d. Js. —

Nr. 4.

Festzugsweise.

Das neue Volksschullehrer-Dienstverhältnis wird voraussichtlich folgende von dem ersten Entwurf abweichende Bestimmungen enthalten. Bei den bisher endgültig angestellten Lehrern und Lehrerinnen rechnet das Dienstverhältnis von dem ersten des Monats ab, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 7 Jahren vollendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkt beziehen sie die Grundvergütung der einseitig angestellten Lehrer und Lehrerinnen. Hiernach kann vorläufig berichtet werden.

Berlin W 8, den 24. November 1920.

U. III E 3325.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Von einer neuen Anzahl Schüler wird heute das Galantenkreuz als Abzeichen getragen. Leider mußte in vielen Fällen festgestellt werden, daß durch das Tragen des Galantenkreuzes das gute Einvernehmen zwischen den Schülern unzulässig gehört wurde. Ich bitte um Nachsicht.

Nach dem Inkrafttreten ist als Abzeichen im Sinne des § 3 des Ministerialbescheides vom 14. November 1919 — U. III 2323, U. III W, U. III, U. III A — anzuhängen.

Die Abzeichenanforderungen und Bestimmungen wollen die Leiter und Leiterinnen der sämtlichen ihnen unterstellten Lehranstalten bzw. Kreisinspektoren hiernach mit Wirkung versehen.

Berlin W 8, den 3. November 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III 3025, U. III, U. III, U. III A.

Nr. 6.

Zu den Bericht vom 31. März 1920 — III XIV, 520 —.

Es glänze in der Annahme nicht fernzugehen, daß die Regierung mit dem Antrage herbeizuführen beabsichtigt:

1. Die Anerkennung der Unterbringungsberechtigung der verdrängten Lehrkräfte des Abstimmungsgebietes und
 2. Die Anerkennung ihrer Befoldungsberechtigung gegenüber der Staatskasse für die Zeit ihrer Verdrängung.
- Diese Forderung ist nötig, da die Vorkantung der Unterbringungsberechtigung (§ 1 des U. B. G.) eine andere ist als die Voraussetzung der Befoldungsverleihung (Einleitung des Staatsministeriumsbeschlusses vom 26. Juli 1919 und Ministerialbescheid vom 28. September 1919 — U. III E, 2933 —).

Es ist dem Frage zu) anzuken, so haben über die Unterbringungsberichtigung die nach dem U. B. G. vom 21. März 1920 aufzunehmenden Behörden zu entscheiden, an die die verdrängten Lehrkräfte, die ihre Unterbringung nachsuchen, zu beweisen hab. Bevor das geschieht, wird jedoch in jedem Falle zu prüfen sein, ob nicht eine Verlegung mit einer geeigneten Stelle des Abstimmungsgebietes möglich und im allgemeinen deutschen und im Interesse des Staates sehr angebracht ist.

Zu 2 ist folgendes zu bemerken: Der Runderlaß vom 18. März 1919 und alle weiteren Bestimmungen, die Ausführungsvorschriften zum Beschluß des Staatsministeriums vom 4. Januar 1919/26. Juli 1919 sind, gelten für die bedrohten Grenzgebiete. Der Anwendung des Beschlusses und seiner Ausführungsvorschriften auf die aus dem oberösterreichischen Abstammungsgebiet verdrängten Lehrkräfte steht deshalb, soweit im übrigen die Vorbereitungen für ihre Anwendung vorliegen, nichts entgegen. Bei Anwendung des Erlasses vom 18. März 1919 ist jedoch dessen zweiter Teil über das gleichzeitige Einziehen der veranlagten Zahlungen von den Schulverbänden zu beachten.

Berlin W 8, den 19. August 1920.

U III 7144.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An die Regierung in Opatow.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Breslau, den 30. November 1920.

IIa Pl. 2379.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

Die biologischen Sammlungen und die als Lehrmittel für den Zeichenunterricht dienenden Tierpräparate vieler Schulen haben während der letzten Jahre mehr oder weniger stark gelitten; teils wurden die betreffenden Anstalten für militärische Zwecke in Anspruch genommen, teils mühten die Sammlungen der erforderlichen Pflege durch eine fachlich geschulte Hand längerer Zeit entbehren. Da es sich hier um große und in absehbarer Zeit nicht wieder ersetzbare Werte handelt, ist es dringend notwendig, für die baldige Wiederinstandsetzung der Sammlungen die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Die hauptsächlichsten Anleitungen hierzu können aus der Literatur, insbesondere aus den nachstehend genannten Werken:

H. Voigt, Die Praxis des naturkundlichen Unterrichts. Leipzig 1909. (Kapitel: Instandhaltung der naturkundlichen Sammlung),

Schöenichen, Methodik und Technik des naturgeschichtlichen Unterrichts. Leipzig 1914. (S. 536 ff., S. 582, S. 586 ff.),

Handbuch für Naturkrebende. Franck's Verlag, Stuttgart. (Band II),

entnommen werden. Besonders ist zu berücksichtigen, daß bei der Auffüllung der Präparatuzylinder möglichst überall an Stelle des gegenwärtig nur zu hohem Preise erhältlichen Alkohols Formalin zu verwenden ist.

Wo es sich um die Wiederherstellung stark zerstörter Stoffpräparate handelt, die die Wiedereinstellung eines Fachpräparates notwendig macht, lege man sich mit einer dem Schulferte benachbarten Firma in Verbindung. Eine erforderliche Auskunft hierüber wie auch über andere einschlägige Fragen erteilt die Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120. Gleichzeitig sei auf die Einrichtung einer Arbeits- und Gebrauchssammlung hingewiesen, die ohne erhebliche Unkosten durch Lehrer und Schüler zusammengebracht werden kann. Ein Verzeichnis hierzu ist von dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht gegen eine Gebühr von 0,75 Mark zu beziehen.

Die Kosten für die Instandsetzung der Sammlungen müssen von den Schulen selbst bestritten werden. Königenfalls sind die Ausgaben auf mehrere Jahre zu verteilen. Außerordentliche Mittel können nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen, über die ausführlich zu berichten wäre, in Frage kommen.

Berlin W 8, den 26. November 1920.

U II 5678, U III, U IIIA, U IV. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 8.

Von einzeln, besonderen Fällen abgesehen, werden wir fortan die Ernennungsurkunden und Prüfungszugnisse den Ernannten oder Geprüften unter Erhebung der Stempelgebühr und des Portos durch Postnachnahme stets unmittelbar zusenden.

Breslau, den 12. November 1920.

IIa 13153.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

In den früheren preussischen Landesteilen des jetzigen Polen sind Hunderte von Lehrkräften an deutschen Schulen anberufen. Für die beschäftigungslosen Junglehrer bietet sich hier die Möglichkeit, in ihrem gewählten Beruf tätig zu sein. Die Meldungen müssen an die Kirchen- und Schulkommission in Torun, Wojewodschaft Pommern, gerichtet sein unter Beifügung der nach preussischem Brauch erforderlichen Papiere und eines polizeilichen Zeugnisausweises des letzten Aufenthaltsortes. Gleichzeitig wollen sich die Bewerber an den Studentrat Janyert, Tszew, ul. Piotrowska 61, wenden, von dem sie das Nähere erfahren können.

Auf die in polnischen Schulen beschäftigten Lehrer beziehen sich die Ministerial-Erlasse vom 28. 11. 1919, U III Nr. 17204 U III, und vom 26. 3. 1920, A III Nr. 439, die mir auszugeweiht wiedergeben:

„Den Lehrern und Beherren aber, die jetzt mit Billigung der deutschen Schulaufsichtsbehörde in polnische Dienste übertraten, wird später auf Wunsch der Rücktritt in den preussischen Schuldienst in jeder Hinsicht erleichtert werden. Auf sie finden die für Auslandslehrer geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Sie erleiden also durch den zeitweiligen Übertritt in polnische Dienste keinen Nachteil.“

zulegen und später in Angriff zu nehmen sein. Rückfragen sind aber auch in diesen Fällen einweilen hienicht zu vermeiden. Bismehr sind die Dienstbezüge auf Grund des Aktenmaterials zu berechnen, so gut, wie es möglich ist, und dann die noch ausstehenden Gehaltsbeträge mit dem schriftlichen Vorbehalt zur Auszahlung zu bringen, daß die Empfänger verpflichtet sind, etwa überzahlte Beträge nach endgültiger Feststellung des Dienstverhältnisses sofort zurückzahlen oder den Abzug der Beträge von später fällig werdenden Dienstbezügen sich gefallen zu lassen. Eine neue Festsetzung des Anrechnungswertes der Naturalbezüge hat jetzt von Amtswegen nicht stattgefunden.

Die Regierungen wollen ferner den Gemeinden und Schulverbänden nahelegen, den Lehrern und Lehrerinnen sogleich Vorschüsse aus Gemeindemitteln zu zahlen. Soweit es sich schon jetzt übersehen läßt, hat der Staat durch die bisher von ihm übernommenen Zahlungen (einschl. Feuerungszulagen seit dem 1. April d. Js.) schon mehr geleistet, als er nach den Bestimmungen des in Aussicht stehenden neuen Volksschullehrer-Dienstverhältnissesgesetz zu leisten haben wird, obgleich ihm nach diesem ganz erheblich höhere Beiträge zur Aufbringung der persönlichen Schullasten als bisher auferlegt werden. Die Gemeinden und Schulverbände werden daher bei der Abrechnung mit der Landesbeschulungsstelle zu ihren bisherigen Leistungen ohnehin noch größere Beträge nachzahlen müssen. Aus diesem Grunde ist es durchaus gerechtfertigt, wenn die Gemeinden und Schulverbände ihren Lehrern und Lehrerinnen durch Gewährung von Vorschüssen in den Grenzen des Notgesetzes zu Hilfe kommen. Diese Vorschüsse werden demnach bei der Abrechnung mit der Landesbeschulungsstelle den Gemeinden auf ihre gesetzlichen Leistungen angerechnet.

Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig erscheint, sobald die Unterschiedsbeträge für die Lehrer und Lehrerinnen einer Stadtgemeinde oder eine Reihe von Landgemeinden berechnet und festgesetzt sind, sogleich die zutändige Kasse mit Zahlungsbewertung zu versehen und nicht erst abzuwarten, bis die Berechnungen für alle Lehrpersonen des Kreises fertiggestellt sind.

Breslau W 8, den 27. November 1920.

U III E 2976.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Indem wir der Lehrerschaft und den Schulverbänden von diesem Erfolg Kenntnis geben, bemerken wir, daß inzwischen die Feststellung der neuen Lehrerbesoldung soweit gefördert ist, daß voraussichtlich in der überwiegenden Mehrzahl aller Kreise wird die Fälligkeit der Kreisbeiträge bis zum 15. d. Mts. erfolgen können. Wo dies nicht möglich sein sollte, werden wir wegen Vorschusszahlung das Erforderliche veranlassen. Wo aber Gemeinden schon Vorkasse gezahlt haben, ist dies alsbald und anzusetzen.

Breslau, den 4. Dezember 1920.

U L. Sch. K. 15.336.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalmeldungen.

1. **Schulaufsicht:** Der Kreisinspektor Wagner ist zum Regierungs- und Schulrat unter Überweisung an die Regierung in Breslau vom 1. Oktober 1920 ab ernannt worden. Die Vertretung des beurlaubten Kreisinspektors Scholz in Neurode ist vom 1. Dezember 1920 ab dem Kreisinspektor Zimmermann aus Pappenburg übertragen worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
Einkweilig angestellt:				
Joesber, Bruno	Gr. Neuhorn, Kr. Breslau	Gr. Neuhorn, Kr. Breslau	ev. Lehrerstelle	1. 10. 1920
Endgültig angestellt:				
Hoffmann, Gertrud	Breslau	Breslau	ev. Lehrerstelle	1. 4. 1920
Fleischmann, Hildegard	"	"	"	"
Krona, Magdalena	"	"	"	1. 7. 1920
Wachmann, Oskar	Naselwitz, Kr. Nimptsch	Naselwitz, Kr. Nimptsch	" Lehrerstelle	"
Wolff, Paul	Wynitz, Kr. Thorn	Zichernau, Kr. Guben	"	1. 10. 1920
Görlig, Hermann	Bankwitz, Kr. Mogilno	Gontkowitz, Kr. Wittich	"	"
Koppitz, Kurt	Waißen, Kr. Frankenstein	Waißen, Kr. Frankenstein	kath.	"
Gärtner, Gertrud	Verlorenwasser, Kr. Habelschwerdt	Verlorenwasser, Kr. Habelschwerdt	Lehrerstelle	"
Jahn, Rudolf	Donnerau, Kr. Waldenburg	Donnerau, Kr. Waldenburg	ev. Lehrerstelle	12. 11. 1920
Dogner, Hermann	Freyhan, Kr. Wittich	Ruschwitz, Kr. Wittich	"	1. 1. 1921

Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln
(Wahlstimmungsgebiet)

Sachverzeichnis zum Amtlichen Schulblatt des Regierungsbezirks Breslau für das Jahr 1921

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

Abgangszeugnisse für Schüler an Mittelschulen	53	Dienstbezüge der Volksschullehrpersonen	116	—
Abgangszeugnisse, Ausfertigungsgebühr für eine Zweitschrift	54	Neuberechnung 49 — Weitergewährung bei Be- urlaubung 118 — Zahlung durch die Gemeinde- und Schulkassen	81, 111	
Alkoholfreie, Abhaltung eines Lehrganges	107	Dienstweg, Einhaltung	27	
Anfangsgrundschuld, Beginn des Bezuges	83	Dienstwohnung, Anrechnung 72 — Räumung 112 — Vermietung	87	
Anstellung, endgültige, Form des Zeugnisses	29	Dienstzeit, erhöhte Anrechnung	105	
Anstellung, endgültige, der Lehrerinnen	6	Dorfschulen, Empfehlung	29	
Anstellung, endgültige, Prüfung dafür	5	Entlassungszeugnisse, Angabe der Klassenstufe	49	
Anstellung der Lehrpersonen, Beteiligung des Schul- verbandes	88	Ergänzungs- bzw. Ergänzungunterricht für Jugend- liche in Lerne-, Spiel- und Sportvereinen	129	
Arbeitsgemeinschaften, Einrichtung zur Lehrerbil- dung 2 — Nichtkinder	3	Erholungsheim für minderbemittelte Lehrerinnen	90	
Arbeitsunterricht im Schulzimmer	63	Erholungsurlaub für Beamte	66	
Aufenthaltsentschädigung, Einstellung der Zahlung	31	Ferienordnung	32	
Aufnahme von Kindern aus Oberstellen	15	Fiseln, Übersicht	98	
Aufstiegsstellen an Hauptlehrer	110	Mittelschullehrpersonen, Berechnung des Orts- zuschlages 13, 132 — Beschäftigung	17, 54	
Auftragswerte, Beschäftigung von Mischlingslehr- personen	17	Formulare, Einführung neuer . . . zum Gebrauch in den Schulen	72	
Ausführungsanweisung zum Gesetz vom 7. 10. 1920, betr. Zusammenlegung der Schuldeputationen usw.	24	Fortsbildungsschulen, Vergütung für den Unterricht	86	
Bauschleifen, staatseigene, Jubiläumsgabe	99, 111	Handwörterbuch, Nachprüfungen	86	
Beaufsichtigung der Schüler vor Beginn des Unterrichts	67	Höhere Schulen und Schulklassen, Übersicht, Sonder-Nr. 1 vom 5. 1. 1921		
Befähigung zur endgültigen Anstellung als Lehrerin als techn. Lehrerin	6	Selbstmahlungen unter Schülern	80	
Beratungsstellen für Eltern und Vormünder	82	Sensiblenwertung, Abhaltung eines Lehrganges	75	
Berichte, Form	20	Straßengüter und Lehrerinnen, Prüfungen	110, 125	
Berufsberatung und Berufswahl	62, 81, 82, 129	Grundschule, Anstellung von Lehrplänen	45, 66	
Berufsschulen, Vergütung für den Unterricht	86	Haftpflichtversicherung der Lehrpersonen	44	
Beurlaubung behufs Übernahme öffentlicher Ehrenämter	117	Handarbeitsunterricht, Vergütung	49	
Beurlaubung von Lehrern	112	Haushaltungsschule in Kiel	131	
Beurlaubung von Schülern	20, 36	Haushaltungsunterricht, Förderung	15	
Blindenanstalten, Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen	19	Primarstudienliche Studientafeln	55, 68, 77, 82	
Breslauer Studienwoche	96	Realschule, Lehrplan	132	
Briefumschläge, Einschränkung der Ausgaben	75, 76	Rezeptionen, Anzeiger	112	
Chordirigenten, Prüfungen	110	Risikofürden, Anstellung von techn. Lehrerinnen	119	
Chorweisen, Förderung	87	Risikofürdenlehrgang	45, 87	
Deutsche Dorfzeitung, Widerruf der Empfehlung	1	Risikofürdenlehrer, Beibehaltung 95 — Prüfung	87	
Deutsches Reich, Feier der 50jährigen Wiederkehr der Gründung	9	Jugendoberbergen	96	
Dienstalter der Junglehrer, Berechnung	11	Junglehrer, Abhaltung eines Lehrganges 88 — Berechnung des Dienstalters	11	

Karten der Landesaufnahme	68, 131	Personalblätter, Einreichung	98
Kaufmännische Fortbildungsschulen, Vergütung für den Unterricht	11	Personenstandsurlaube	88
Kilometergelder, Unzulässigkeit des Steuerabzuges	54	Platzstufen, Vesteuerung durch die Schulen	72
Kinderbeschäftigung 65 — Erhöhung 20 — Einstellung der Zahlung	54	Portobriefmarken	26, 110
Kohlenverteilung	81	Postgebühren, Einschränkung	75, 76
Krankentversicherung, Befreiung der Lehrer und Lehrerinnen	77, 106, 131	Praktikanten für die Ingenieurlaufbahn, Unterbringung	55
Kreisblätter, Einschränkung der Veröffentlichung ausländischer Bekanntmachungen	39	Prüfung für die Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten 19 — für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten	30
Kriegserhebungen	39	Prüfungen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer 5 — der Kriegsteilnehmer	85
Kriegsgefahrpflicht	68	Prüfungen für Zeichnerlehrer und Zeichnerlehrerinnen	11
Kriegsgefahren, berufliche Weiterung	42	Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung	6
Kriegssteueranhebung, Einstellung der Zahlung	17	Prüfungsgebühren, Erhöhung 25, 26 — Einreichung der Kostenrechnungen	35
Landesarmenrat, anstufweise Bezeichnung	125	Quaterzeisungen	36
Landes, Bezeichnung über die nicht angeordneten	92	Reichsgeheimrat, Sammlung verfügbar gewordener Stücke	80
Landesbildung, Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften 2 — Maßnahmen	3	Reichsverwaltung, Katechismus	127
Landesbeamten, Berichtswesen zur Ablegung der zweiten Prüfung	106	Reisestipendien der Mitglieder der Prüfungskommissionen	118
Lehrerbücher für Lehrer und Schülerinnen 12 — Lehrpläne 19 — Verordnungen zur Teilnahme	20	Rektorprüfung, Zulassung von Lehrerinnen 25 — Abhaltung	43
Lehrerbücher, Verzicht	98	Religiöse Nachprüfungen	86
Lichtverbot, Einschränkung	88	Religiöser Unterricht, Befreiung 41, 42 — Vergütung	72
Log der Arbeit, Empfehlung der Schrift	72	Religiöse Schülererziehung, Gesetz vom 15. 7. 1921	115
Luftverkehrsmittel	73	Rentenregelungen	50, 82
Luzern, ausländische	103	Reparaturen, bedeutende Behandlung	119
Lyzeum, Prüfungen zum Zwecke des Nachweises der abgeschlossenen Bildung	6	Ruhelehrer	122, 125
Märchenerzählungen in den Schulen	42	Ruhelehrerinnen	82, 117
Meereskundliche Studienblätter	55	Sammelstätigkeit der Schüler	20, 72
Militäre Schulen und Schulklassen, Übersicht, Sonder-Nummer 1 vom 5. 1. 1921		Selbstverurteilung der Lehrer	92
Münchenergesetz, Vergütung beim Urlaub	95	Sprechstunden für die Lehrerschaft in der Schulabteilung	77
Naturwissenschaften, Kurdenkung	72	Sütterlinsches Schriftsystem	79, 80
Naturdenkmäler, Pflege und Erhaltung	112	Schulbauwesen, hauswirtschaftliche Behandlung	119
Naturschutz für Wartegedensfänger usw., Dube	102	Schulbesuch, Befreiung der konfessionellen Kinderheiten an kirchlichen Festtagen 102 — Zulassung Angehöriger ehem. feindlicher Staaten	11
Nachrichten, Einstellung von Ausländerangehörigen 59		Schulblatt, Preis	20, 65, 95, 125
Nachkriegszeit, für die Besetzten und Lehrpersonen 91 — Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung in den Schulen 27 — Literatur über die deutsche Kulturarbeit	30, 42	Schuldeputation, Wahl der Lehrpersonen zu Mitgliedern	71
Nachkriegszeit, Heimat- und Kunstausstellungen	18	Schuldung für deutsch-österreichische Schüler in höheren Lehranstalten	121
Nachkriegszeit, Industrie und Heimarbeit	81	Schulgehung, Abhaltung eines Fortbildungslageranges	67, 103
Nachkriegszeit, Abhaltung eines Lehrganges	75	Schulleitung	18
Nachkriegszeit, Prüfungen	110	Schulmusikwoche, Abhaltung	55
Nachkriegszeit, Nachprüfungen	86	Schulnachricht, Durchführung	25
Nachkriegszeit, Behandlung	31	Schulräume, Vergabe zur Unterbringung von ober-schulischen Wahlberechtigten 6 — Überlassung an Wahlversammlungs-zwecken 15 — Vergebung an Vereine	92
Nachkriegszeit, Erhöhung 20 — Berechnung für die Kinderlosigkeitsrenten	19, 132	Schulunterricht, Befreiung altkatholischer Kinder 53 — Besuch durch Eltern der Kinder	49
Nachkriegszeit, politische Herdwoche in Wiesbaden	103	Schulvorstand, Eintritt der Lehrpersonen	67
Nachkriegszeit, Prüfungen	30, 82	Schulvorstandsverschiedene, Richtlinien für die Auswahl	26
Nachkriegszeit, Einrichtungsmaßnahmen	26		

Schüler französischer Staatsangehörigkeit	121	—	Unglücksfälle, Maßnahmen zur Verhütung	68
belgischer Staatsangehörigkeit	121		Unterbringung verletzter Beamter und Lehrpersonen	109
Schwimmlehrer, Ausbildung	122, 125		Unterricht an den Fortbildungsschulen, Vergütung	11
Schwimmlehrerin, Ausbildung	82, 117		Unterstützungen an Lehrpersonen	122
Stadtkunrat, Verleihung der Amtsbezeichnung	54		Verbandsvorsitzer, Richtlinien für die Auswahl	26
Stellenblätter, Ausfüllung 91 — Einreichung	67		Verteidigung der Lehrpersonen	35
— Meldepflicht	106		Verteidigungsnachweise, Bezug	43
Stempelgebühren, Erhöhung	31		Verorgungsbezüge der Lehrpersonen i. R.	105
Stimmrecht der Geistlichen und Lehrer im Schulvorstand	36		Verorgungszuschläge, Bewilligung erhöhter	9
Tagegelde der Mitglieder der Prüfungskommissionen	118		Vertretung der Lehrpersonen, Kosten	23
Taubstummenanstalten, Prüfung für Direktoren und Direktorinnen	30		Volksschularchiv, Empfehlung	1
Techniker, praktische Ausbildung	121		Vorschulen, Aufhebung	37, 59, 71, 82
Tierschutzalender, Empfehlung	112, 122		Weizenmehl, erhöhte Zuteilung	32
Trockenschwimmübungen	67		Verarbeit im Klassenzimmer	86
Turnlehrer, Ausbildung	66, 122, 125		Wohlfahrtspflegerrinnen, schulwissenschaftliche Vorprüfung	101
Turnlehrerin, Ausbildung	82, 117		Wohnungsnotbehilfe	67
Turnunterricht, Beseitigung von Schäden	1		Zeichenlehrer und -lehrerinnen, Fortbildungslehrgang	101 — Prüfungen
Umsatzsteuerpflicht der Lehrer	14			11, 127
Umsatzkosten bei Verleihungen	118		Zivildienstschulwert, Verteilung	41

Sachverzeichnis zur Sonderausgabe des Amtlichen Schulblattes für den Regierungsbezirk Oppeln (Nichtabstimmungsgebiet).

Ferienordnung	40	Hilfsschulen, Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an	84
Handarbeitsunterricht, Entschädigung für — Anhang zu Nr. 11		Kinderbeihilfen an Kinder, die das 14. Lebensjahr vollenden, Anhang zu Nr. 11.	